



# SAMTGEMEINDE ODERWALD

## **Merkblatt** **zur Vorbereitung und Durchführung** **von öffentlichen Festen und Veranstaltungen**

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Samtgemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens.

Für diejenigen, die solche Ereignisse organisieren, ist es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden, den Überblick über die zu beachtenden Regelungen zu behalten. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind. Dieses Merkblatt soll zu einem reibungslosen Ablauf beitragen und helfen, nachhaltige Folgen für den Veranstalter zu vermeiden. Es dient ausschließlich zur Orientierung, da die einzelnen Vorgaben oder Bestimmungen immer von der Art und dem Umfang der Veranstaltung abhängig sind.

### **Allgemeine Hinweise**

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Zeltfest, Schützenfest, Veranstaltungen zu Jubiläen, etc.) ist dem Fachdienst Ordnungswesen der Samtgemeinde Oderwald mindestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

### **Terminierung der Veranstaltung**

Bei der Terminierung von Veranstaltungen ist das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten, denn an etlichen Sonn- und Feiertagen gelten gesetzliche Tanz- und Verbotensverbote.

### **Veranstaltungsort**

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss selbstverständlich die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorliegen. Ähnlich verhält es sich bei öffentlichen Flächen oder Einrichtungen. Auch hier ist das Einverständnis der zuständigen Behörde notwendig. Außerdem sind speziell bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich (Sperrungen, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonstige Verkehrsregelungen). Bei der Wahl des Veranstaltungsortes sollte auch an die Anlieger gedacht werden, sowohl hinsichtlich evtl. zu erwartender Lärmbelastigungen, als auch z.B. bei Sperrungen, im Hinblick auf die Benutzbarkeit der privaten Grundstücksein- und Ausfahrten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, von Seiten des Veranstalters rechtzeitig mit den Betroffenen und Anwohnern Kontakt aufzunehmen.

### **Jugendschutz**

Die auch in Gaststätten üblichen Aushänge mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen sind am Veranstaltungsort deutlich lesbar anzubringen. Die insbesondere für Alkoholausschank und Rauchen gültigen Altersgrenzen müssen beachtet und vom Veranstalter kontrolliert werden.

## **Gaststättenbetrieb für nur kurze Zeit (Schankerlaubnis)**

Bei Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) zu beachten. Es ist erforderlich eine Gaststättenanzeige rechtzeitig (4 Wochen vor der Veranstaltung) bei der Samtgemeinde Oderwald zu beantragen. Eine Gaststättenanzeige ist nicht erforderlich, wenn für die Gaststätte oder dem Zeltwirt bereits eine Dauerkonzession erteilt wurde.

## **Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln**

Um einen sachgerechten und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, müssen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Interesse des Veranstalters und der Festbesucher unbedingt beachtet werden. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet dafür, dass die Produkte einwandfrei sind und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können. Im Gegensatz zum gewerblichen Umgang mit Lebensmitteln benötigen die ehrenamtlichen Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen keine infektionshygienische Belehrung. Weitere Informationen enthält die Leitlinie „Feste sicher feiern“ des Bundeszentrums für Ernährung ([www.bzfe.de](http://www.bzfe.de))

## **Haftung und Versicherungsschutz**

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

## **Musik- und Lautsprecheranlagen**

Neben der Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), die der Veranstalter vorzunehmen hat, ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in einer solchen Lautstärke betrieben oder gespielt werden dürfen, dass Andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden.

## **Immissionsschutz**

Auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG) zum Schutz der Allgemeinheit wird hingewiesen. Während der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen, nach dem Stand der Technik, zu gewährleisten, dass schädliche Umweltwirkungen, insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr beachtet wird.

## **Brandschutz**

Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (auf Lageplan) und ständig freigehalten werden, damit im Ereignisfall Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste unverzüglich zum Einsatz kommen können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrbahnüberspannungen (Spruchbänder, Kabel oder ähnlichen Einrichtungen) eine Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast einzuholen ist. Einrichtungen, Stände etc. dürfen die vorhandene Fluchtwegsituation nicht verändern. Insbesondere sind die Hauptgänge und die brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmelder, Feuerlöscher etc.) freizuhalten bzw. zu berücksichtigen.

Festzelte und andere sog. „fliegende Bauten“ unterliegen den baurechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet vor Allem, dass ein Zelt oder ähnliches erst in Gebrauch genommen werden darf, wenn die jeweilige Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches beim Bauamt des Landkreises Wolfenbüttel angezeigt worden ist.

## **Werbung für die Veranstaltung**

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten, im öffentlichen Straßenraum innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich an den Fachdienst Ordnungswesen der Samtgemeinde Oderwald.

## **Festumzüge**

Umzüge sind genehmigungspflichtig durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel. Der Antrag muss der Straßenverkehrsbehörde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung vorgelegt werden. Bei Fragen zu verkehrsbehördlichen Anordnungen setzen Sie sich bitte mit dem Landkreis Wolfenbüttel, Straßenverkehrsabteilung, in Verbindung.

## **Parkmöglichkeiten**

Für die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung müssen ausreichend geordnete und bei jedem Wetter benutzbare Parkplätze vorhanden sein, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen.

## **Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze**

Sofern, je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde beim Landkreises Wolfenbüttel zu beantragen. Beschilderungen sind vom Veranstalter zu organisieren.

## **Sanitäre Anlagen**

Entsprechend der erwarteten Besucher sind ausreichend Toiletten - nach Geschlechtern getrennt - mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stellen.

## **Baurecht**

Bei Veranstaltungen in Scheunen, Hallen etc. ist für diese Feierlichkeit eine Beantragung wegen Umnutzung der Räumlichkeit erforderlich. Diese Umnutzungsanzeige ist beim Bauamt des Landkreises Wolfenbüttel zu beantragen.

## **Sicherheit und Ordnung**

Für Großveranstaltungen ist vom Veranstalter ein mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst/ dem Sicherheitsdienst und dem Fachdienst Ordnungswesen der Samtgemeinde Oderwald abgestimmtes Sicherheitskonzept zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an die Samtgemeinde Oderwald. Wir geben Ihnen gerne Auskunft!

**Samtgemeinde Oderwald**  
**Bahnhofstraße 6**  
**38312 Börßum**  
**Tel.: 05334-7907/0**  
**Fax: 05334-7907/80**  
**E-Mail: [posteingang@sg-oderwald.de](mailto:posteingang@sg-oderwald.de)**